

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 48.

München, den 22. August 1879.

### Inhalt:

Gesetz vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung.

Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung.

## Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

### I. Abschnitt.

#### Einleitende Bestimmungen.

Art. 1.

Vom Tage des Inkrafttretens der Reichs-Strafprozeßordnung an gelten im Königreich Bayern neben den Bestimmungen der Reichsgesetze sowie der in Bayern verkündeten

120

Zollvereinsgesetze von den noch bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen über Strafrecht und Strafverfahren nur mehr diejenigen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze, in dem Polizeistrafgesetzbuche für Bayern oder in den Gesetzen über das Gebührenwesen und die Erbschaftsteuer enthalten oder als fortbestehend bezeichnet sind.

#### Art. 2.

Außer Kraft treten, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 77, insbesondere:

- 1) alle noch geltenden Bestimmungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches von 1813 mit Ausnahme der Art. 441—456,
- 2) das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Theiles des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend,
- 3) § 16 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde,
- 4) § 37 des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865, Aenderung einiger Bestimmungen über die Verpflichtung zum Geschwornendienste und die Geschwornenlisten betreffend,
- 5) das Gesetz vom 16. Mai 1868, das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Straffällen betreffend,
- 6) das Gesetz vom 26. Dezember 1871, die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, mit Ausnahme der in den Art. 6, 7, 33, 34, 37, 41, 42, 46—53 und 149 enthaltenen Uebergangsbestimmungen,
- 7) das Gesetz vom 27. Juli 1874, den Art. 28 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 über den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend,
- 8) das Gesetz vom 25. Januar 1874, die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen betreffend,
- 9) das Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse,
- 10) Art. 23 Abj. 2 und Art. 25 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend,
- 11) die Art. 18 und 19 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betreffend,

- 12) das Gesetz vom 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betreffend,
- 13) die Art. 85—148 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend,
- 14) das in der Pfalz geltende Strafprozeßgesetzbuch (Code d'instruction criminelle) nebst den mit demselben zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere
- a) die auf das Strafverfahren bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 21. September 1815, die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend, zunächst die §§ 21, 24, 25,
  - b) die Art. II—IV des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, die Protokollierung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei und die Verurteilung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Reinkreise betreffend,
  - c) das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Beseitigung der Oeffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz in den dazu geeigneten Fällen betreffend,
  - d) das Gesetz vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend,
  - e) das Gesetz vom 29. April 1869, einige Abänderungen des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches betreffend,
  - f) das Gesetz vom 29. April 1869, die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten der Pfalz betreffend,
  - g) Art. 75 der Constitution vom 22. Frimaire VIII nebst den hiezu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, insoweit sich diese Vorschriften auf Strafsachen beziehen.

## Art. 3.

Von den bisher geltenden landesgesetzlichen Normen über Strafrecht und Strafverfahren bleiben mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen und Zusätzen in Kraft:

- 1) die neben dem Disciplinargesetze noch in Geltung bleibenden Disciplinarbestimmungen und Vorschriften über die Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen sowie die in den aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über gerichtliches Verfahren enthaltenen Strafbestimmungen,
- 2) die in den Gemeindeordnungen für die Landestheile rechts des Rheins und für die Pfalz sowie in dem Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868  
23. Februar 1872 enthaltenen Strafbestimmungen nebst den einschlägigen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 97 des gegenwärtigen Gesetzes,
- 3) die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, vom 29. April 1869, soweit dieselben nicht bereits durch Art. 2 Ziff. 20 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, aufgehoben sind,
- 4) das Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, unter Vorbehalt der Art. 10 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes,
- 5) die Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die forstgesetzlichen Vorschriften,
- 6) das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend,
- 7) das Gesetz vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 72 des gegenwärtigen Gesetzes,
- 8) das Gesetz vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend,
- 9) die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, nebst den Vorschriften über das Verfahren mit Ausnahme der Art. 23 Abj. 2 und 25 und unter Vorbehalt des Art. 84 des gegenwärtigen Gesetzes,
- 10) die strafrechtlichen Bestimmungen, welche enthalten sind in den Gesetzen über:
  - a) die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden

- Fuhrwerkes vom 25. Juli 1850 mit dem durch den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt III § 33 verkündeten Zufage,
- b) die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852,
  - c) die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur vom 28. Mai 1852,
  - d) den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852,
  - e) den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865, soweit dieses Gesetz durch § 12 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vorbehalten ist,
  - f) die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften vom 29. April 1869 in dem durch § 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1873, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern, bezeichneten Umfange,
  - g) die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines vom 3. April 1875,
- sowie die strafrechtlichen Bestimmungen in dem Berggesetze vom 20. März 1869,
- 11) Art. 9 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betreffend, bezüglich der vor dem 1. Juli 1877 erteilten und gemäß § 41 des Reichs-Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 noch in Kraft bleibenden Privilegien (Patente); dann die in dem Gesetze vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen enthaltenen Strafbestimmungen, soweit letztere nach der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und nach dem Reichsgesetze vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung dieser Gewerbeordnung in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, noch anwendbar sind,
  - 12) die Bestimmungen der Militär-Straf- und Strafprozeßgesetze, vorbehaltlich der Art. 77—83 und Art. 111 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Bestimmungen über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Reglements der Festungen; ferner die Bestimmungen über das Standrecht, mit der Maßgabe,

daß dasjenige, was im II. Theile des Strafgesetzbuches von 1813 Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufreißre zweiten Grades gesagt ist, auf alle Fälle Anwendung findet, in welchen sich eine Menschenmenge zu hochverrätherischen Unternehmungen (§§ 80—82 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich) sowie zu Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§ 105) zusammenrottet oder der Thatbestand der Verbrechen des Aufruhrs (§ 115), des Aufsaufs (§ 116), des Landfriedensbruchs (§ 125) begründet ist, soferne die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit soweit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann,

- 13) die noch geltenden strafrechtlichen Vorschriften über Verfehlungen in Bezug auf Zoll-, Steuer-, Aufschlag- und ähnliche Gefälle und Abgaben, einschläßig der Strafbestimmungen in Bezug auf Weg-, Brücken- und Pflastergelddabgaben an den Staat, an Gemeinden und sonstige Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen sowie die bezüglich dieser Verfehlungen erlassenen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege, vorbehaltlich der in den Art. 85—101 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen besonderen Bestimmungen,
- 14) die in Art. 32 des Gesetzes über die Gewerbesteuer vom 1. Juli 1856, in Art. 16 des Gesetzes über die Kapitalrentensteuer vom 31. Mai 1856 und in Art. 20 des Gesetzes vom gleichen Tage über die Einkommensteuer enthaltenen Bestimmungen über die unbefugte Verweigerung des Eintritts in einen Steuerauspruch,
- 15) die Bestimmungen über Strafen und Strafverfahren in der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 und den dazu gehörigen sonstigen Vorschriften, dann die Strafbestimmungen der Donauschiffahrts-Konvention vom 7. November 1857 und der auf Grund derselben erlassenen Vollzugsvorschriften vom 31. März 1858 sowie der Vorschriften über die Erlangung der bayerischen Legitimation zur Flußschiffahrt oder Flößerei auf der Donau vom 31. März 1858,
- 16) das Gesetz vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsafen nach der Reichswährung betreffend,
- 17) das Gesetz vom 16. Mai 1868, die Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des königlichen Familienstatuts vom 5. August 1819.

#### Art. 4.

Auf diejenigen Handlungen, welche nach besonderen neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich bestehenden Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind, kommen die in der Einleitung und dem ersten Theile dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften insoweit zur Anwendung, als nicht nach dem Inhalte der einschlägigen Landesgesetze anders bestimmt ist.

Insbsondere sind die bezeichneten Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich auch dann anzuwenden, wenn in einem Landesgesetze auf die allgemeinen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches verwiesen ist.

#### Art. 5.

Handlungen, welche durch ein neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich in Geltung gebliebenes Landesgesetz mit Strafe bedroht sind und vor Inkrafttreten jenes Gesetzbuches die Eigenschaft von Polizeiübertretungen oder Uebertretungen an sich trugen, behalten in strafrechtlicher Beziehung auch künftig die Eigenschaft von Uebertretungen, wenngleich die hiefür angebrohte Strafe dasjenige Maß übersteigt, welches in § 1 Abs. 3 und § 18 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich für Uebertretungen festgesetzt ist.

Statt derjenigen Freiheitsstrafen, welche für diese Uebertretungen angebroht sind, ist Haft in gleicher Dauer, jedoch keinesfalls von mehr als drei Monaten auszusprechen.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch auf die in dem Gesetze vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betreffend, mit Strafe bedrohten Handlungen entsprechende Anwendung.

Bei allen höher strafbaren Uebertretungen darf die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen tretende Haft, soweit nicht in den einschlägigen Gesetzen eine besondere Bestimmung getroffen ist, die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

## II. Abschnitt.

### Besondere Strafbestimmungen.

#### Art. 6.

Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Theilen des Staats- oder Reichsgebietes verboten, beschränkt oder geregelt, die Sammlung von Nachrichten, die Verbreitung oder Veröffentlichung gewisser Mittheilungen sowie die Erlassung gewisser Aufforderungen untersagt oder beschränkt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Maßregeln angeordnet hat, soll, sofern nicht die in den §§ 15 und 18 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft werden.

#### Art. 7.

Wer ungeachtet erfolgter Warnung durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt, soll, soweit nicht eine anderweitige gesetzliche Bestimmung in Anwendung zu bringen ist, mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Mark bestraft werden.

#### Art. 8.

An die Stelle des Art. 29 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbeswesen betreffend, tritt nachfolgende Bestimmung:

„Wird ein Gewerbe, bezüglich dessen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 das landesgesetzliche Erforderniß einer Konzession fortbesteht, zu einer Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, und wird der Gewerbetreibende deshalb zu einer Verbrechen- oder Vergehensstrafe verurtheilt, so ist die zuständige Gewerpöspolizeibehörde innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheiles berechtigt, dem

Beurtheilt den selbständigen Gewerbsbetrieb auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu untersagen.“

Art. 9.

Wer Telegraphen-Freimarken nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer telegraphischen Depesche benützt, wird mit dem vierfachen Betrage der defraudirten Gebühr, jedoch niemals unter einer Geldsumme von drei Mark, bestraft.

Inwieferne wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.

Art. 10.

Art. 18 Ziff. 4 und Art. 19 Ziff. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, erhalten folgende Fassung:

Art. 18. Jagdkarten müssen verweigert werden:

„4) denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.“

Art. 19. Jagdkarten können verweigert werden:

„2) Jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, des Betruges, der Unterschlagung, der Fälscherei oder der Fälschung, wegen Jagdvergehens, wegen Bettels oder wegen rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halme oder Pflanzungen bestraft worden ist.“

Art. 11.

Art. 23 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, hat zu lauten:

„An Geld bis zu fünfundvierzig Mark ist zu bestrafen:

- 1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat, oder nachdem die Zeit ihrer Giltigkeit abgelaufen ist;
- 2) wer zwar eine giltige, auf seinen Namen lautende Jagdkarte besitzt, dieselbe aber bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt;
- 3) wer seine eigene Jagdkarte einem Anderen zum Gebrauche überläßt;

- 4) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten oder Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte oder bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert;
- 5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen im Verordnungswege erlassene jagdpolizeiliche Vorschriften verfehlt;
- 6) wer in einem fremden Jagdbezirke mit Genehmigung des Jagdberechtigten, jedoch ohne dessen Begleitung oder ohne eine schriftliche Erlaubniß desselben bei sich zu führen, jagt.

Jeber, der auf Grund vorstehender Bestimmungen unter Ziffer 1 und 3 bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe zur Zahlung einer dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.“

Die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 sind auch in der Pfalz anwendbar.

#### Art. 12.

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlägt, anheftet, ausstellt oder öffentlich unentgeltlich vertheilt, desgleichen wer ohne solche Erlaubniß eine der angeführten Handlungen vornehmen läßt, wird mit Haft bis zu 14 Tagen und an Geld bis zu neunzig Mark bestraft.

Sind milbernde Umstände vorhanden, so ist das Gericht befugt, entweder auf Haft bis zu vierzehn Tagen oder auf Geldstrafe bis zu neunzig Mark zu erkennen.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der gesetzwidrig verbreiteten aber noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften erkannt werden.

#### Art. 13.

Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche gegen die Bestimmung des Art. 12 öffentlich verbreitet wird, mit Beschlag zu belegen.

Auf die Beschlagnahme findet § 8 des Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 Anwendung.

#### Art. 14.

Der Verleger und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nicht periodischen Schrift haften, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, dem

Verletzten für Entschädigung, wenn der Verfasser ein Ausländer ist oder ein Deutscher, der sich im Auslande aufhält.

**Art. 15.**

An Geld bis zu sechshundert Mark werden Standesbeamte bestraft, wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ehe das für den Abschluß derselben gesetzlich erforderliche distriktpolizeiliche Zeugniß beigebracht ist.

Diese Strafbestimmung findet auch Anwendung, wenn der erwähnten Handlung des Standesbeamten nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

**Art. 16.**

An Stelle der in den §§ 148, 149, 150, 159, 161 und 162 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 erwähnten Landesgesetze sind in den dortselbst bezeichneten Richtungen die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Anwendung zu bringen.

**Art. 17.**

Die Verordnung vom 24. Dezember 1853, die Anwendung des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 auf die Uebertretungen der k. k. österreichischen Zollgesetze betreffend, kommt mit folgenden Abänderungen zur Anwendung:

1) An die Stelle der in den Art. 1, 2 und 5 angeordneten Strafen treten die gleichen Strafen, wie sie in den entsprechenden §§ 134, 135 und 152 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 festgesetzt sind.

§ 137 Abj. 2 des Vereinszollgesetzes findet auch auf Uebertretungen der österreichischen Zollgesetze entsprechende Anwendung.

2) Statt der in den Art. 3 und 4 enthaltenen Vorschriften sind die Bestimmungen des § 155 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 anzuwenden.

3) Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich maßgebend. Die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe darf jedoch die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.“



## Art. 18.

Statt der in den §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, erwähnten Gesetzesbestimmungen sind bezüglich der Behandlung der Teilnehmer, Begünstiger und Hehler, der subsidiären Haftung dritter Personen, der Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen, der Verjährung der Defraudationen und der sonstigen strafrechtlichen Behandlung letzterer, dann hinsichtlich der Anerbietung von Geschenken an die mit Kontrollirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige sowie in Bezug auf Widersehllichkeit gegen erstere die entsprechenden Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 und, soweit hierin besondere Vorschriften nicht enthalten sind, des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Anwendung zu bringen.

Nach der Bestimmung in § 157 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 ist auch in Bezug auf im Inlande gefundenes Salz entsprechend zu verfahren.

## Art. 19.

Die in Art. 18 Abs. 1 als anwendbar bezeichneten Gesetzesbestimmungen sind auch maßgebend bezüglich der für die Erhebung und Kontrolle der Rübenzuckersteuer und der Uebergangsabgaben geltenden Vorschriften.

Insbefondere treten, insoweit in § 8 der Verordnung vom 16. Dezember 1841, den Vollzug der Art. 2 und 3 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvertrages vom 8. Mai 1841 betreffend, auf die strafrechtlichen Vorschriften des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 verwiesen wird, die entsprechenden Vorschriften des Vereinszollgesetzes an Stelle der ersteren.

## Art. 20.

Die Art. 35 Abs. 3, 43 Abs. 2 im Eingange, 49, 51 Abs. 2, 54, 55 Abs. 3, 56—60, 61 Abs. 2, 63, 64, 65 Abs. 1, 67, 73 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 und Abs. 2, 86, 87 im Eingange, 89—92, 94 und 95 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufsatz erhalten die nachstehende Fassung, und zwar:

1) Art. 35 Abs. 3:

„Zuwiderhandlungen werden nach § 369 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.“

2) Art. 43 Abs. 2 im Eingange:

„Von betriebsberechtigten Ausländern (Nichtangehörigen des Deutschen Reiches) und Pächtern“ u. f. w.

3) Art. 49:

„Auf die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen finden, soweit in demselben nicht etwas Anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung.“

4) Art. 51 Abs. 2:

„Die Absicht, das Malzausschlaggefäß zu verkürzen oder zu gefährden, ist nur bei Anstiftern und Gehilfen Erforderniß der Strafbarkeit.“

5) Art. 54 mit der Ueberschrift

„Anstifter und Gehilfen“:

„Wer sich der Anstiftung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Uebertretung gemäß § 48 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich schuldig macht, und wer bei Verübung einer solchen Handlung durch Rath und That wissentlich Hilfe leistet, ist nach dem in den §§ 48 und 49 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestimmten Verhältnisse zu bestrafen.“

6) Art. 55 Abs. 3:

„Die Vorschriften des § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind auch hier zur Anwendung zu bringen.“

7) Art. 56:

„Eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ist nicht vorhanden, wenn die nach den Vorschriften desselben strafrechtlich verantwortliche Person zur Zeit der That oder zur Zeit, wo sie bezüglich eines Betriebsaktes Anordnungen oder Vorbereitungen traf, welche eine an sich strafbare Handlung zur Folge hatten, sich in einem Zustande befand, welcher gemäß des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Strafbarkeit ausschließt.“

8) Art. 57:

„War zu der im Art. 56 angegebenen Zeit die Fähigkeit der Selbstbe-

stimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert, so darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus, es kann aber bis zu einem Vierteltheile des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden, vorbehaltlich dessen, was in § 27 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich über den Mindestbetrag der Geldstrafe bestimmt ist.

In einem solchen Falle ist von einem Ausspruche gemäß Art. 58 und Art. 60 Abs. 1 Umgang zu nehmen."

9) Art. 58 mit der vorausgehenden Ueberschrift

„Beschränkungen im Gewerbsbetriebe“:

„In den im Gesetze bestimmten Fällen kann das Gericht neben der Verurtheilung des Betriebsberechtigten in eine Strafe die Zulässigkeit folgender Maßregeln aussprechen:

- 1) zeitliche Entziehung der Befugniß, auf einer Partikularmalzmühle Malz zu brechen;
- 2) zeitliche Entziehung der Befugniß, mit einer Quetschmaschine Grünmalz zur ausschlagpflichtigen Fabrikation zu bereiten, eine Hausmühle oder eine für den landwirthschaftlichen Betrieb gewährte Futterschrotmühle zu benützen.

Hat das Gericht die Zulässigkeit dieser Maßregeln ausgesprochen, so kann das Oberaufschlagamt dieselben innerhalb der nächsten drei auf die Rechtskraft des Urtheils folgenden Monate für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren verhängen."

10) Art. 59:

„Diese Maßregeln können in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auch gegen die nach Art. 53 strafrechtlich verantwortlichen Pächter oder selbständigen Geschäftsführer verhängt werden und wirken für die Dauer ihrer Verhängung in jedem Pachtverhältnisse oder jeder Geschäftsführung, welche der Bestrafte übernimmt.“

11) Art. 60:

„Wacht sich ein Pächter oder selbständiger Geschäftsführer, welcher bereits zweimal auf Grund der Art. 66—78 verurtheilt worden war, ehe seit seiner letzten Verurtheilung drei Jahre verfloßen sind, neuerdings einer Zuwiderhandlung gegen einen jener Artikel schuldig, und hat das Gericht im letzten Strafurtheile die in Art. 58 bezeichneten Maßregeln für zulässig erklärt, so kann das Oberaufschlagamt verfügen, daß der Bestrafte in keinem ausschlagpflichtigen Geschäfte und in keiner zum Malzbrechen verwendeten Mühle als Pächter oder selbständiger Geschäftsführer mehr zugelassen werden darf.

In Folge dieser Verfügung ist der Betriebsberechtigte verpflichtet, den Pächter oder Geschäftsführer innerhalb einer von dem Oberaufschlagamte vorgestellten Frist von mindestens drei Monaten aus dem Geschäfte zu entfernen. Hierbei bleiben dem Betriebsberechtigten alle Entschädigungsansprüche gegen den Pächter oder Geschäftsführer vorbehalten; dieser kann aber keine solchen wegen Auflösung des Pacht- oder Dienstvertrages geltend machen.

Kommt der Betriebsberechtigte der nach Abs. 2 bestehenden Verpflichtung nicht nach, so ist er mit einer Geldstrafe von achtzehn bis einhundertachtzig Mark zu bestrafen und demselben durch das Oberaufschlagamt die Befugniß, auf seiner Mühle Malz zu brechen oder mittels einer Quetschmaschine Grünmalz zu bearbeiten, auf so lange zu entziehen, als er seiner Verpflichtung nicht nachkommt.“

12) Art. 61 Abs. 2:

„Läßt der Betriebsberechtigte diese Person trotz der erwähnten Mittheilung eintreten, oder kommt er, falls sie schon früher eingetreten war, der Aufforderung, sie zu entfernen, innerhalb der gegebenen Frist nicht nach, so findet Art. 60 Abs. 3 auf ihn Anwendung. Bezüglich der Auflösung des Vertrages und der Entschädigung sind die Bestimmungen des Art. 60 Abs. 2 maßgebend.“

13) Art. 63:

„Wenn durch eine und dieselbe Handlung das gegenwärtige Gesetz in mehrfacher Richtung verletzt wird, so kommt, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 87 Ziff. 2, nur diejenige Strafbestimmung zur Anwendung, welche die schwerste Strafe zuläßt.

Wird das gegenwärtige Gesetz durch mehrere selbständige strafbare Handlungen mehrfach verletzt, so sind die verschiedenen verurteilten Strafen neben einander auszusprechen.

Jedoch dürfen die Geldstrafen zusammen den Betrag von eintausend acht-hundert Mark nicht übersteigen.

Hat eine und dieselbe Person gleichzeitig Strafen nach gegenwärtigem Gesetze und nach anderen Gesetzen verwirkt, so sind diese Strafen neben einander auszusprechen.

Die in den Art. 58—60 bestimmten Maßregeln können in den vom Gesetze vorgeesehenen Fällen verhängt werden, gleichviel nach welchen Bestimmungen bei einem Zusammentreffen strafbarer Handlungen die Strafe zugemessen wird."

14) Art. 64:

"Die Strafverfolgung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlung sowie die Vollstreckung einer nach demselben rechtskräftig erkannten Strafe verjährt in drei Jahren.

Im Uebrigen finden bezüglich der Verjährung die §§ 67 Abs. 4, 68, 69, 70 Abs. 2 und 72 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung."

15) Art. 65 Abs. 1:

"Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafen finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung.

Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe kann, auch wenn es sich nur um die Umwandlung einer Geldstrafe handelt, bis auf drei Monate erstreckt werden, darf jedoch diese Dauer auch dann nicht überschreiten, wenn mehrere neben einander ausgesprochene Geldstrafen in Freiheitsstrafen umzuwandeln sind."

16) Art. 67:

"Wer eine Mühle oder Quetschmaschine ungeachtet der gemäß Art. 58 erfolgten Entziehung seiner Befugnis hierzu während der Zeit der Sistierung benützt oder Andere benützen läßt, verfällt in eine Geldstrafe von dreihundert-sechzig bis neunhundert Mark.

Die Maßregeln des Art. 58 können in einem solchen Falle wiederholt verhängt werden."

17) Art. 73 Abs. 1 Ziff. 1:

"1) der Besitzer einer öffentlichen Malzmühle, wenn er bei derselben Cylindermalzen ohne gleichzeitige Anbringung des Messungsapparates einlegt; der Besitzer einer öffentlichen Mühle, wenn er in den Mühräumen gebrochenes oder ungebrochenes Malz auf eigene Rechnung aufbewahrt oder Malz auf Vorrath hält, ohne dem Aufschlageinnehmer die in Art. 32 Abs. 5 vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben; der Besitzer einer Malzmühle, der Brennerei- oder Subwerksbesitzer, wenn er die in Art. 33 vorgeschriebene Abmessung unterläßt oder die Bestätigung des Abmessungsbefundes wissentlich unrichtig vollzieht;"

Ziff. 3:

"3) der Besitzer einer mit dem Messungsapparate versehenen Malzmühle oder einer mit dem Kontrollapparate versehenen Futterstrotz- oder Hausmühle, wenn er einseitig an der Konstruktion der Mühle oder an den Sicherungsvorrichtungen eine Aenderung vornimmt, den Verschluß öffnet oder beseitigt, wenn er schuldhaft den Apparat beschädigt oder in seiner regelmäßigen Thätigkeit stört; ferner der Besitzer einer mit dem Messungsapparate versehenen Malzmühle, wenn er wissentlich eine Mühle benützt, deren Apparat das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes unrichtig anzeigt;"

Abs. 2:

"In den Fällen der Ziff. 3 und 4 kann schon mit der ersten Bestrafung der in Art. 58 erwähnte Ausspruch verbunden werden."

18) Art. 86:

"Zur Kontrolle und Sicherung des Lokalmalzaufschlages können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieselben unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf und vierzig Mark."

19) Art. 87 im Eingange:

"Auf die in den Art. 84 und 85 vorgesehenen strafbaren Handlungen finden die Art. 49—65 mit nachfolgenden näheren Bestimmungen Anwendung."



## 20) Art. 89:

„Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 75 Ziff. 14 und 15 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, wenn die Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe von mehr als sechshundert Mark bedroht ist, die Strafammern der Landgerichte, andernfalls die Schöffengerichte zuständig.“

## 21) Art. 90:

„Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung; auf das Verfahren im Verwaltungswege finden, insoweit dasselbe nicht im gegenwärtigen Gesetze geregelt ist, Art. 86, Art. 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1 und 6, Art. 89—91, Art. 92 Abs. 2 und Art. 93 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.“

## 22) Art. 91 mit der Ueberschrift

„Unterlassung der Verhinderung oder der Anzeige von Uebertretungen:“

„Bezüglich der Unterlassung der Verhinderung oder Anzeige der nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen kommen gegen Aufschlagbeamte, Aufschlagenehmer und andere öffentliche Diener die in den Art. 103, 104, 108, 112, 113 und 114 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung enthaltenen Disciplinarstrafbestimmungen zur Anwendung.“

Für diese Verfehlungen sind die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Ausschluß der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen abweichenden Vorschriften maßgebend.“

## 23) Art. 92 mit der Ueberschrift

„Administrativverfahren hinsichtlich des Lokalmalzausschlages“:

„In den Fällen der Art. 84—86 werden die den Aufschlagbehörden nach den Bestimmungen des Art. 90 des gegenwärtigen Gesetzes eingeräumten Befugnisse von den Gemeindeverwaltungen ausgeübt.“

## 24) Art. 94:

„Für die Regulirung und Erhebung des Maximalmalzausschlages sowie für

die Bestrafung der Uebertretung der zum Schutze dieses Gefäßes bestehenden Vorschriften finden die Bestimmungen der Art. 1—81, dann 89—91 des gegenwärtigen Gesetzes, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist, auch auf die Pfalz Anwendung.“

25) Art. 95:

„An Stelle der Art. 24 und 27 Abj. 6 des gegenwärtigen Gesetzes treten nachstehende Bestimmungen.“

Art. 21.

Art. 98 (früher 101) des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag ist aufgehoben. Art. 99 (früher 103) wird mit der Ziffer 98 bezeichnet.

Hinter der Ueberschrift „Schlußbestimmungen“ und vor dem Art. 100 (früher 104) wird folgender neue Art. 99 eingeschaltet:

„In den Art. 11, 21, 22, 72, 77 und 80 Ziff. 7 des gegenwärtigen Gesetzes ist unter „Inland“ das bayerische Staatsgebiet und unter „Ausland“ jeder nicht bayerische Gebietstheil zu verstehen.“

Art. 22.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

---

### III. Abschnitt.

Von dem Vollzuge der Strafen und den Folgen der Verurtheilung.

Art. 23.

Die in Bayern zu vollstreckenden Gefängnißstrafen werden, wenn der Verurtheilte mehr als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben hat, in besonders hiezu eingerichteten

Gefangenanstalten, außerdem aber, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 25, in den Landgerichtsgefängnissen vollzogen.

Uebersteigt jedoch die zu erstehende Gefängnißstrafe nicht die Dauer von acht Tagen, so kann dieselbe in einem Amtsgerichtsgefängnisse vollzogen werden.

Art. 24.

Die Orte, in denen die Festungshaft zu vollziehen ist, werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 25.

Der nach § 57 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vorgeschriebene gesonderte Strafvollzug an jugendlichen Personen hat in besonders hiefür bestimmten Strafanstalten zu geschehen, wenn die jugendliche Person eine Gefängnißstrafe zu erleiden und mehr als einen Monat in Gefängnisse zu verbleiben hat.

Beim Vollzuge von Gefängnißstrafen auf kürzere Dauer, dann von Festungshaft oder Haft sind jugendliche Personen in gesonderten Räumen zu verwahren.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn eine Person, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Grund eines neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich in Geltung stehenden Reichs- oder Landesgesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wird.

Art. 26.

Alle Freiheitsstrafen, welche nicht in den Zuchthäusern zu erleiden sind, oder über welche nicht in den vorausgehenden Artikeln bestimmt ist, sind in den Amtsgerichtsgefängnissen zu vollziehen.

Art. 27.

Die Behandlung der Strafgefangenen richtet sich, soweit hierüber das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich keine Bestimmungen enthält, nach den Vorschriften der Hausordnungen.

Die Hausordnungen werden für die Zuchthäuser, Gefangenanstalten und zum Vollzuge der Festungshaft bestimmten Orte in Verordnungswege, für die Landgerichts- und Amtsgerichtsgefängnisse durch das Staatsministerium der Justiz erlassen.

Körperliche Züchtigung ist auch als Disciplinarmittel gegen Sträflinge in allen Strafanstalten und Gefängnissen ausgeschlossen.

Die Fesselung eines Sträflings darf nur bei besonderer Fluchtgefahr, Widerseßlichkeit oder aus ähnlichen Gründen von dem Vorstande einer Strafanstalt, dann von der vorgesetzten Behörde der letzteren oder eines Gefängnisses angeordnet werden.

Art. 28.

Die Hausordnungen für die Arbeitshäuser (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 362) werden im Verordnungswege erlassen. Die Bestimmungen des Art. 27 Abs. 3 und 4 gelten auch für die in einem Arbeitshause verwahrten Personen.

Art. 29.

Sämmtliche Geldstrafen fließen, soweit nicht die Gesetze etwas Anderes bestimmen, in die Staatskasse.

Art. 30.

Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung für den Schadenersatz als Gesamtschuldner.

Art. 31.

In der Pfalz kann der durch eine strafbare Handlung Beschädigte, wenn die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist, eine Entschädigungsklage nicht mehr erheben.

## IV. Abschnitt.

### Einige Abänderungen der Forstgesetze.

#### A. Zum Forstgesetze vom 28. März 1852.

##### 1) Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32.

An Stelle des im Forstgesetze vom 28. März 1852 angedrohten „Polizeiarrestes“ oder „Arrestes“ tritt „Haft“.

An Stelle der in demselben Gesetze erwähnten Stadt- und Landgerichte treten die Amtsgerichte, an die der Bezirksgerichte die Landgerichte, an die des obersten Gerichtshofes tritt das Oberlandesgericht in München.

Statt der Bezeichnung „Beschuldigter“ ist, wenn sich dieselbe auf eine Person bezieht, gegen welche die Ladung zur Hauptverhandlung verfügt ist, zu setzen: „Angeklagter“. Statt der Forststrafsachen ist zu setzen: „Forstrügesachen“, statt „Forststrafgerichtssitzung“: „Forstrügeführung“.

Die Beträge der angebrohten Geldstrafen werden vorbehaltlich anderweitiger besonderer Bestimmungen durch jene des Gesetzes vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betreffend, ersetzt.

#### Art. 33.

Dem Art. 49 wird folgender Abs. 3 beigelegt:

„Bayerische Staatsangehörige können auch wegen der außerhalb des bayerischen Staatsgebietes von ihnen verübten Forstfrevel nach den in Abs. 1 erwähnten Artiteln bestraft werden.“

#### Art. 34.

Nach Art. 49 ist folgender Art. 49a einzuschalten:

„Die Forstpolizeiübertretungen, die Forstfrevel sowie die auf Forstfrevel bezüglichen Zuwiderhandlungen gegen § 361 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bilden die Forstrügesachen.“

#### Art. 35.

Die Art. 52, 53 und 54 erhalten folgende Fassung:

##### 1) Art. 52:

„Die Haftstrafe darf nicht unter einem Tage (vierundzwanzig Stunden) und nicht über einen Monat (nach der Kalenderzeit gerechnet) zuerkannt werden.

Ist eine Haftstrafe von Personen über zwölf aber unter achtzehn Jahren verwirkt, so kann die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

2) Art. 53 :

„Die wegen Forstfrevels in einem Urtheile oder Strafbefehle ausgesprochene Geldstrafe wird in Haftstrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden kann.

Die Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilspruch nach folgendem Maßstabe statt :

- 1) an die Stelle von Geldstrafen bis zu zwei Mark tritt ein Tag Haft ;
- 2) bei höheren Geldstrafen tritt
  - a) an die Stelle der ersten zwanzig Mark ein Tag Haft für je zwei Mark ;
  - b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Haft für je vier Mark.

Die in den Fällen der Ziff. 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansaß.

Die Haft, welche an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel ausgesprochenen Geldstrafen tritt, darf nicht über einen Monat dauern.

Hierbei kommt die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe ausgesprochene Haftstrafe nicht in Berechnung.“

3) Art. 54 :

„Die wegen Forstpolizeiübertretungen erkannten Geldstrafen, welche nicht beigetrieben werden können, sind nach Maßgabe des § 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Haft umzuwandeln, wobei auch eine weniger als eine Mark betragende Geldstrafe einer eintägigen Haft gleich zu achten ist.

Die an die Stelle von Geldstrafen tretende Haft darf in keinem Falle die Dauer von drei Monaten übersteigen.“

2) Zu den Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 36.

Die Art. 114, 115, 119 Abs. 1, 125, 127 erhalten nachstehende Fassung :

1) Art. 114 :

„Ueber sämtliche Forststrügesachen (Art. 49a) verhandeln und entscheiden die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen.“



## 2) Art. 115:

„Bei Forstpolizeiübertretungen bestimmt der Ort der Uebertretung, bei Forstfreveln der Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers die Zuständigkeit des Gerichts.

Ist der Frevler nicht bayerischer Staatsangehöriger, oder treffen bei einem Frevel mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnende Personen zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte des Frevels.

In den Fällen des Abs. 2 kann die Sache auch vor das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Frevlers oder eines derselben gebracht werden.“

## 3) Art. 119 Abs. 1:

„Die im Art. 113 genannten Personen haben, wenn sie nicht schon vermöge ihres Dienstes zur Anzeige der Uebertretungen überhaupt oder der Forststrügesachen insbesondere verpflichtet sind, bei dem Amtsgerichte ihres Wohnorts zu schwören:

„daß sie alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Forststrügesachen gewissenhaft und wahrheitsgetreu anzeigen sowie dasjenige, was sie über die Thatumstände der Uebertretung oder des Frevels und über deren Thäter durch eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung erfahren werden, genau angeben wollen.“

## 4) Art. 125:

„Wenn das in Art. 113 Ziff. 1—3 bezeichnete Hilfspersonal eine ihm unbekannt Person oder einen im Deutschen Reiche nicht begüterten Ausländer auf frischer That betrißt, so ist dasselbe befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand zu führen.

Dieselbe Befugniß steht dem bezeichneten Hilfspersonal hinsichtlich derjenigen bekannten Angehörigen des Deutschen Reiches oder im Reiche begüterten Ausländer zu, welche der geschehenen Aufforderung ungeachtet von der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels nicht abstehen und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen.“

## 5) Art. 127:

„Geschah die Vorführung nach Abs. 1 des Art. 125, so entläßt der Ge-

meindevorstand den Vorgeführten, wenn er ihn als einen Angehörigen des Deutschen Reiches oder als einen im Reiche begüterten Ausländer erkennt.

Außerdem läßt er den Vorgeführten längstens am darauffolgenden Tage an das zuständige Amtsgericht abliefern, welches die vorsorgliche Haft so lange fortbestehen lassen kann, bis sich der Vorgeführte als Angehöriger des Deutschen Reiches nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort oder als im Reiche begüeter Ausländer ausgewiesen, oder bis der im Reiche nicht begüeter Ausländer genügende Bürgschaft oder sonstige Sicherheit für die Strafe sowie für den Ersatz des Werthes und des Schadens und für die Kosten geleistet hat."

Art. 37.

Nach Art. 140 sind nachstehende Art. 140 a—140 f einzuschalten:

1) Art. 140 a.

"In Forstrügesachen kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung die Strafe, der Werth- und Schadenersatz sowie die Haftung civilverantwortlicher Personen festgesetzt werden, wenn das Forstamt schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen festgesetzt werden."

2) Art. 140 b.

"Der Amtsrichter hat dem Antrage des Forstamts zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, den Anträgen des Forstamts ohne Hauptverhandlung stattzugeben, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter bezüglich der Höhe der Strafe, des Werth- und Schadenersatzes oder des Betrages, für welchen Civilverantwortlichkeit einzutreten hat, von den Anträgen des Forstamts abweichen will und das Forstamt bei seinen Anträgen beharrt."

3) Art. 140 c.

"Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe sowie des Werth-



und Schadenerfasse die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz, die civilverantwortlich erklärte Person und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte, beziehungsweise die civilverantwortlich erklärte Person nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebt.

Der Strafbefehl hat auch Bestimmung darüber zu treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden."

4) Art. 140 d.

"Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils."

5) Art. 140 e.

"Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginne derselben das Forstamt die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Bei der Urtheilsfällung ist das Amtsgericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausdruck nicht gebunden."

6) Art. 140 f.

"Bleibt der Angeklagte oder die civilverantwortlich erklärte Person ohne genügende Entschuldigunq in der Hauptverhandlung aus, und werden sie auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, so wird der Einspruch ohne Weisusaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter oder eine civilverantwortlich erklärte Person, welchen gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 44 fig. der Reichs=Strasprozeßordnung) gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen."

Art. 38.

Die Art. 141, 142, 143, 144 Abs. 1 und 4, 146, 147 Abs. 1, 148 Abs. 1, 150, 156 Abs. 2, 157 Abs. 1 und 2, 158 Abs. 1, 162 und 163 haben zu lauten:

## 1) Art. 141:

„Diejenigen Forstrügefachen, bezüglich deren das Forstamt die Anberaumung der Hauptverhandlung beantragt, sind aus den Rügeverzeichnissen auszuscheiden und in gesonderten Verzeichnissen zusammenzufassen. Die gesonderten Verzeichnisse sammt Beilagen sind mindestens vierzehn Tage vor der Forstrügefäßung an das zuständige Amtsgericht zu übersenden.

In diese Verzeichnisse sind auch diejenigen Fälle aufzunehmen, in welchen gegen einen Strafbefehl Einspruch erhoben wurde und das Forstamt, nachdem ihm dies vom Amtsgerichte mitgetheilt wurde, die Anberaumung der Hauptverhandlung beantragen will.

Gleichzeitig beantragt das Forstamt die Vorladung der Zeugen und die Beischaßung oder sofortige Erhebung der übrigen Beweismittel, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet.“

## 2) Art. 142:

„Von dem Amtsgerichte sind im Benehmen mit dem Forstamte in angemessenen Zwischenräumen, welche in der Regel nicht mehr als einen Monat betragen sollen, Sitzungstage für die Hauptverhandlungen festzusetzen.“

## 3) Art. 143:

„In besonderen Fällen, namentlich in dem Falle einer Verhaftung sowie bei ausgezeichneten Rückfällen und bei Gewohnheitsfreveln, geschieht die Anzeige der Forstfrevel von den in Art. 120 bezeichneten Forstbienern durch besondere nach Maßgabe des Art. 120 Ziff. 2—8 und Art. 122 abzufassende Anzeigeprotokolle.

Sowohl bei Forstpolizeiübertretungen als auch bei Forstfreveln sind die besonderen Anzeigeprotokolle sammt den Beilagen an das vorgesehete Forstamt und von diesem nach Beisfügung der geeigneten Anträge an das zuständige Amtsgericht zu übersenden.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann die Hauptverhandlung außerhalb der in Art. 142 erwähnten Forstrügefäßungen anberaumt werden.“

## 4) Art. 144 Abs. 1:

„Der Verhandlung und Aburtheilung der Forstrügefachen wohnt ein Forst-

meister oder ein von demselben abgeordneter Oberförster oder Forstamtsassistent bei."

Abf. 4:

„Wird die zeugenschaftliche Vernehmung einer der in Art. 113 genannten Personen in derselben Sitzung bezüglich mehrerer getrennt zu verhandelnder Straffälle erforderlich, so genügt eine einmalige Beeidigung des Zeugen, welcher in den nachfolgenden Fällen nur an den geleisteten Eid zu erinnern ist.“

5) Art. 146:

„Die Vorladung der Angeklagten sowie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen geschieht auf Grund eines von dem Gerichtsschreiber für jede Gemeinde besonders anzufertigenden Verzeichnisses.

Das Verzeichniß muß enthalten:

- 1) Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;
- 2) eine kurze Bezeichnung der Forstrügesache;
- 3) die beantragte Strafe und Entschädigung;
- 4) Tag und Stunde der Verhandlung;
- 5) den Hinweis darauf, daß gegen den Angeklagten (die civilverantwortliche Person) auch dann, wenn weder sie noch Bevollmächtigte derselben erscheinen, zur Hauptverhandlung geschritten würde;
- 6) eine besondere Spalte zum Eintrage der Person, an welche, sowie der Zeit und des Ortes, wann und wo die Vorladung geschah;
- 7) eine besondere Spalte zum Eintrage etwaiger Bemerkungen.“

6) Art. 147 Abf. 1:

„Das in Art. 146 erwähnte Verzeichniß ist dem mit der Zustellung beauftragten wenigstens acht Tage vor der Sitzung zu übergeben, sofern nicht der Gerichtsschreiber die Post um Zustellung der Ladung ersucht.

Die Zustellung hat wenigstens drei Tage vor der Sitzung durch Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der den Vorzuladenden betreffenden Stelle des Verzeichnisses zu geschehen.

Das Verzeichniß mit der Beurkundung der rechtzeitig geschehenen Vorladung ist dem Gerichtsschreiber zurückzugeben.“

7) Art. 148 Abs. 1.:

„Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftsklocal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftsklocal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die zu übergebende Abschrift bei dem Gemeindevorstande niedergelegt wird.“

8) Art. 150:

„Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart des Amtsrichters, des Forstmeisters oder seines Stellvertreters und des Gerichtsschreibers.

Der Angeklagte und die civilverantwortlichen Personen können sich in der Hauptverhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.“

9) Art. 156 Abs. 2:

„An die bei der Verhandlung ausgebliebenen Angeklagten oder civilverantwortlichen Personen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils.“

10) Art. 157 Abs. 1:

„Die Amtsgerichte haben über alle bestrafteu Forstfreveler in alphabetischer Ordnung ein Verzeichniß nach Gemeinden anzulegen und in dasselbe die ausgesprochenen Strafen unter genauer Angabe des Tages, an welchem der Frevel verübt und das Strafurtheil oder der Strafbefehl erlassen wurde, sowie unter genauer Angabe der Beschaffenheit des Frevels einzutragen.“

## Abf. 2:

• „Hat der Fremder seinen Wohnort nicht in dem Bezirke desjenigen Amtsgerichts, bei welchem er bestraft wurde, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Strafurtheils oder Strafbefehls an das Amtsgericht des Wohnorts zur Ergänzung des erwähnten Verzeichnisses zu übersenden.“

## 11) Art. 158 Abf. 1:

„Die zur Hauptverhandlung verwiesenen Forstrügesachen sollen, wenn möglich, sogleich in der erstmaligen Sitzung abgeurtheilt werden.“

## 12) Art. 162:

„Wenn der Angeklagte oder die civilverantwortliche Person ungeachtet der geschickenen Vorladung weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten (Art. 150) erschienen sind, so findet die Hauptverhandlung ungeachtet ihres Ausbleibens statt.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten, nicht aber das der civilverantwortlichen Person, anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

Das Verfahren gegen abwesende Angeklagte richtet sich nach den §§ 318 bis 326 der Reichs-Strafprozeßordnung.“

## 13) Art. 163:

„Im Falle des Art. 162 Abf. 1 kann der Verurtheilte gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen Versäumung einer Frist (§§ 44 flg. der Reichs-Strafprozeßordnung) nachsuchen.“

## Art. 39.

Nach Art. 163 ist folgender Art. 163 a einzuschalten:

## Art. 163 a.

„Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht oder schriftlich eingereicht werden.

Die Anordnung, welche der Amtsrichter bezüglich des Aufschubs der Vollstreckung (§ 47 der Reichs-Strafprozeßordnung) trifft, sowie dessen Entscheidung

über das Gesuch sind von dem Gerichtsschreiber am Rande des Urtheils einzutragen.

Wird das Gesuch verworfen, so ist die Entscheidung dem Gesuchsteller gemäß § 35 der Reichs-Strafprozeßordnung bekannt zu geben.

Gegen die verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde (§ 46 der Reichs-Strafprozeßordnung) statt.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist unter Bezugnahme auf diese Entscheidung die Vorladung des Gesuchstellers nach Vorschrift der Art. 146 — 148 des gegenwärtigen Gesetzes in die nächste Forstrügeßung zu bewirken.

In dieser Sitzung findet wiederholte Hauptverhandlung, selbst im Falle des Ausbleibens des Gesuchstellers, statt.“

**Art. 40.**

Die Art. 164 und 165 sollen lauten:

1) Art. 164:

„Gegen ein freisprechendes Urtheil des Amtsgerichts kann von dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter die Berufung an die Strafkammer des Landgerichts ergriffen werden.

Gegen ein Urtheil des Amtsgerichts, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter als dem Verurtheilten die Berufung zu.“

2) Art. 165:

„Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Verurtheilten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber längstens binnen vierzehn Tagen einen beglaubigten Auszug aus dem Forstrügeverzeichnis, beziehungsweise das besondere Anzeigeprotokoll mit der Urkunde über die eingelegte Berufung und den etwa vorhandenen Akten an den Staatsanwalt bei dem zuständigen Landgerichte einzusenden.“

## Art. 41.

Nach Art. 165 sind folgende Art. 165 a und 165 b einzuschalten:

## 1) Art. 165 a.

„Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.“

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden. Die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hiedurch nicht gehemmt.“

## 2) Art. 165 b.

„Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Verurtheilten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.“

Stellt der Verurtheilte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewährt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuches rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.“

## Art. 42.

Die Art. 166, 168, 171 und 179 erhalten folgende Fassung:

## 1) Art. 166:

„Das Verfahren bei der Strafkammer des Landgerichts als Berufungsinstanz richtet sich nach den Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung.“

Die Bestimmungen der Art. 144 Abs. 1, 145, 154 und 155 finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in zweiter Instanz Anwendung.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanwalts.

Die Vorführung oder Verhaftung einer civilverantwortlichen Person, welche

Berufung eingelegt hat, aber bei der Verhandlung ausgeblieben ist, kann nicht angeordnet werden.“

2) Art. 168:

„Gegen die Urtheile der Landgerichte steht dem Verurtheilten und der Staatsanwaltschaft die Revision nach Maßgabe der Reichs-Strafprozeßordnung zu.“

3) Art. 171:

„In Ansehung der durch die zuständigen Gerichte getroffenen forstpolizeilichen Verfügungen wird der Vollzug im Falle einer gegen das Urtheil eingelegten Berufung oder Revision nur dann aufgeschoben, wenn dieses von dem Gerichte zweiter Instanz, beziehungsweise von dem Oberlandesgerichte, angeordnet wird.“

4) Art. 179:

„Insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, kommen bezüglich des Verfahrens in Forstrügesachen die Vorschriften des Reichs-Gerichts-verfassungs-gesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung zur Anwendung.“

Art. 43.

Die Art. 104 Abs. 2, 149, 151, 167 sind aufgehoben.

## **II. Zum revidirten Forststrafgesetze für die Pfalz.**

### **1) Im Allgemeinen.**

Art. 44.

An Stelle der im Forststrafgesetze für die Pfalz angedrohten „Gefängnißstrafe“ tritt „Haft“ vorbehaltlich der für den Gewohnheitsfrevler angedrohten Gefängnißstrafe von einunddreißig Tagen bis zu sechs Monaten.

An Stelle der „Forstgerichtsboten“ sind die „Gerichtsvollzieher“ zu setzen.

Die Bestimmungen in Art. 32 Abs. 2, 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch für die Pfalz entsprechende Anwendung.

### **2) Im Besonderen.**

a) Zu Abschnitt I des revidirten Forststrafgesetzes.

Art. 45.

Dem Art. 1 ist Art. 49 a des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Abs. 2 anzufügen.

## Art. 46.

Dem Art. 2 ist folgender Abs. 3 beizufügen:

„Bayerische Staatsangehörige können auch wegen der außerhalb des bayerischen Staatsgebietes von ihnen verübten Forstfrevel nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bestraft werden.“

## Art. 47.

An die Stelle des Art. 5 tritt Art. 52 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

## Art. 48.

Nach Art. 5 sind die Art. 53 und 54 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Art. 5 a und Art. 5 b einzuschalten.

## Art. 49.

Art. 14 soll lauten:

„Der Beschädigte kann mit der Klage auf Entschädigung vor dem Civilrichter auftreten. Erklärt er sich jedoch hierüber nicht vor Urtheilung des Frevels, so wird über die Entschädigung gleichzeitig mit der Strafe erkannt, unbeschadet der nach Art. 12 dem Beschädigten vorbehaltenen Separatklage für etwaigen Mehrbetrag der Entschädigung.“

## Art. 50.

Art. 16 Abs. 2 soll lauten:

„Diese Verjährungsfristen werden durch Ladung oder Zustellung eines Strafbefehls, gegen Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, auch durch einen Vorführungsbefehl unterbrochen; von hier an läuft einjährige Verjährungsfrist, die durch weitere gerichtliche Akte unterbrochen werden kann und sich nur durch ein in Rechtskraft übergegangenes oder in letzter Instanz gesprochenes Urtheil oder durch Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Ladung, des Strafbefehls oder des Vorführungsbefehls schließt.“

## b) Zu Abschnitt II des revidirten Forststrafgesetzes.

## Art. 51.

Vor Art. 43 ist folgender Art. 42 a einzufügen:

„Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit sind:

- 1) alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privatpersonen;
- 2) das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Sturmwächter;
- 3) die Gendarmen.“

## Art. 52.

Art. 49 Abs. 1 und 2 sollen lauten:

„Die Frevelregister werden von den Forstdienern im Originale gehörig unterschrieben, mit den Urschriften der nach Art. 53 etwa aufgenommenen Protokolle wenigstens monatlich einmal an den Oberförster und von diesem sofort an das Forstamt übergeben, welches sie, nachdem es in die erste der für die Urtheilssassung offenen Spalten die geeigneten Anträge auf Geld- oder Freiheitsstrafe, Werthersatz, Schadenersatz und Kosten eingetragen hat, den zuständigen Amtsgerichten entweder zur Erlassung eines Strafbefehls oder wenigstens vierzehn Tage vor der Forstrügefözung zur Anberaumung der Hauptverhandlung übermacht.

Diese Register müssen für jeden Amtsgerichtsbezirk nach dem Wohnorte der Freveler und in Bezug auf solche Freveler, welche nicht bayerische Staatsangehörige sind, nach dem Orte der Uebertretung besonders gefertigt werden.“

## Art. 53.

Art. 50 soll lauten:

„Die Forstdiener sollen alle ihnen unbekanntem Personen und alle im Deutschen Reiche nicht begüterten Ausländer, welche beim Frevel auf frischer That betreten werden, anhalten und vor den nächsten Bürgermeister oder Amtsrichter zur Feststellung der Person oder weiteren Behandlung führen.

Der Amtsrichter kann die vorsorgliche Haft fortbestehen lassen, bis sich der Vorgeführte als Angehöriger des Deutschen Reiches nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort oder als ein im Reiche begüterter Ausländer ausgewiesen oder bis der im Reiche nicht begüterte Ausländer Kaution gestellt hat.“

Art. 54.

An Stelle des Art. 56 tritt Art. 114 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Art. 55.

An Stelle des Art. 57 Abs. 1 und 2 tritt Art. 115 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Art. 56.

Nach Art. 60 sind die Art. 140a—140f des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Art. 60 a—60 f einzuschalten.

Art. 57.

An Stelle des Art. 61 tritt Art. 142 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Art. 58.

An Stelle des Art. 62 treten als Art. 62, 62 a und 62 b die Art. 146, 147 und 148 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Art. 59.

An Stelle des Art. 63 treten die Art. 144 und 145 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Art. 60.

Vor Art. 65 ist als Art. 64a Art. 150 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 einzuschalten.

Art. 61.

Der Schlußsatz des Art. 65 soll lauten :

„An die bei der Verhandlung ausgebliebenen Angeklagten oder civilverantwortlichen Personen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils.“

Art. 62.

An Stelle des Art. 66 tritt Art. 157 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Art. 63.

An Stelle der Art. 69—72 treten unter der Ueberschrift: „Verfahren gegen ausgebliebene und abwesende Personen“ als Art. 69, 70 und 71 die Art. 162, 163 und 163a neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Art. 64.

An Stelle des Art. 73 treten als Art. 73, 73a, 73b und 73c die Art. 164, 165, 165a und 165b neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28 März 1852.

Art. 65.

Art. 74 soll unter der Ueberschrift: „Verfahren in der Berufungsinstanz“ lauten :

„Das Verfahren bei den Strafkammern der Landgerichte als Berufungsinstanz in Forstrügesachen richtet sich nach den Vorschriften der Reichs-Strafprozessordnung.

Die Bestimmungen der Art. 63, 64 und 68 finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in zweiter Instanz Anwendung.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanwalts.

Die Vorführung oder Verhaftung einer civilverantwortlichen Person, welche Berufung eingelegt hat, aber bei der Verhandlung ausgeblieben ist, kann nicht angeordnet werden.“

## Art. 66.

An Stelle des Art. 75 tritt unter der Ueberschrift: „Revision“ Art. 168 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

## Art. 67.

Nach Art. 75 wird Art. 171 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Art. 75a eingeschaltet.

## Art. 68.

Die Art. 6, 58, 59, 60 Abs. 2 und 3, 67 Abs. 2 und 76 Abs. 2 sind aufgehoben.

So lange eigene Forstgerichtsboten in der Pfalz bestehen, können dieselben ihre bisherigen Verrichtungen fortführen; für diese Fälle bleiben die Art. 59 und 60 Abs. 2 und 3 vorläufig in Kraft.

### C. Gemeinsame Bestimmungen.

## Art. 69.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Text des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und hiebei eine fortlaufende Numerirung der Artikel und die Nichtigstellung der Citate sowie der Bezeichnung der in den angeführten Gesetzen erwähnten Behörden, Beamten und organisatorischen Einrichtungen vorzunehmen.

## Art. 70.

Auf die am Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes anhängigen Forst- rügefachen finden die Bestimmungen der §§ 8—10 des Einführungsgesetzes zur Reichs- Strafprozessordnung und des Art. 126 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

## V. Abschnitt.

### Einige besondere Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren.

#### 1) Im Allgemeinen.

##### Art. 71.

Mitgliedern von Religionsgesellschaften, deren Bekenntniß die Eidesleistung untersagt, ist an Stelle des Eides die dem Bekenntnisse entsprechende Bethuerung gestattet.

#### 2) Im Verfahren bei Anklagen gegen Minister.

##### Art. 72.

An Stelle der Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend, treten nachfolgende Bestimmungen:

„Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichts hat der Landrath eines jeden Kreises aus den von den Landgerichten, welche innerhalb des Kreises ihren Sitz haben, hergestellten Jahreslisten der Haupt- und der Hülfsgeschwornen ohne Rücksicht auf die Kreisgrenzen jährlich fünfzig Geschworne für den Staatsgerichtshof zu wählen.

Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert.

Die Mitglieder des Landrathes und der beiden Kammern des Landtages sind nicht wählbar.

Aus den auf solche Weise vom Landrath ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshof zu verwendenden Geschwornen.“

#### 3) In Straffsachen, bei welchen Civil- und Militärpersonen betheilt sind.

##### Art. 73.

Wenn bei demselben Verbrechen oder Vergehen mehrere Beschuldigte zusammentreffen, von welchen die einen der militärischen, die anderen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, so kann das die Hauptverhandlung vorbereitende Verfahren oder die Vor-

untersuchung nach Maßgabe der allgemeinen Strafprozessvorschriften durch die zuständigen Civilbehörden auch gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Personen durchgeführt werden, sofern die einschlägige Militärbehörde darauf verzichtet, gegen dieselben in eigener Zuständigkeit einzuschreiten. Die Militärbehörde kann im Falle eines derartigen Verzichts einen Militärrichter abordnen, welcher befugt ist, jederzeit die Akten einzusehen und den während der Vorbereitung der öffentlichen Klage oder während der Voruntersuchung vorzunehmenden Untersuchungshandlungen anzuwohnen.

#### Art. 74.

Ergibt sich der in Art. 73 bezeichnete Fall des Zusammentreffens in einer bei der Civilbehörde angefallenen Strafsache, so hat der Staatsanwalt sofort der zuständigen Militärbehörde hiervon Nachricht zu geben, damit dieselbe sich erkläre, ob sie sich selbständige Einschreitung vorbehalten oder einen Militärrichter abordnen oder auf diese Befugnisse verzichten wolle.

Bis zum Eintreffen dieser Erklärung können die Civilbehörden bringende Erhebungen auch in der Richtung gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Beschuligten vornehmen.

Ergibt sich der besagte Fall bezüglich einer bei einem Militärgerichte angefallenen Strafsache, so sind die Akten ungesäumt mit der vorbezeichneten Erklärung an den Staatsanwalt bei dem zuständigen bürgerlichen Gerichte abzugeben.

#### Art. 75.

Hat die Militärbehörde das vorbereitende Verfahren oder die Voruntersuchung den Civilbehörden überlassen, so sind nach Beendigung des Vorverfahrens die Akten durch den Staatsanwalt der zuständigen Militärbehörde zur weiteren Erklärung mitzutheilen, ob bezüglich der der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Beschuligten die fernere Behandlung der Sache vorbehaltlich der militärischen Gerechtsame den bürgerlichen Gerichten überlassen werden wolle.

Daselbe Verfahren ist wiederholt einzuhalten, wenn nach Abgabe einer bejahenden Erklärung der Militärbehörde auf Anordnung des bürgerlichen Gerichts eine Ergänzung oder nachträgliche Einleitung und Durchführung der Voruntersuchung stattgefunden hat.

Die Militärbehörde hat die in vorstehenden Bestimmungen bezeichnete Erklärung unter Rückleitung der Akten unverzüglich abzugeben.

#### Art. 76.

Wird von Seite der Militärbehörde die Ueberlassung der Sache an das bürgerliche Gericht erklärt, so erfolgt die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, dann die weitere Behandlung, vorbehaltlich der §§ 15 und 45 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich, bezüglich der der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Angekündigten in derselben Art, wie bezüglich derjenigen, welche der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

Wurden die in den Art. 74 Abs. 1 und 75 Abs. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften nicht beachtet, so kann die einschlägige Militärbehörde das von den Civilbehörden gepflogene Verfahren nachträglich genehmigen.

#### 4) Im Militärstrafverfahren.

##### Art. 77.

In soweit die Militärstrafgerichtsordnung auf die für das bürgerliche Strafverfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen verweist, sind unter diesen Bestimmungen die der bisherigen Landesgesetze zu verstehen.

##### Art. 78.

Art. 96 der Militärstrafgerichtsordnung erhält folgenden Zusatz:

„Dem gemäß Art. 92 Abs. 1 oder Art. 94 Abs. 1 von Amtswegen zum Verteidiger bestellten Rechtsanwälte sind für die geführte Verteidigung die Gebühren unter entsprechender Anwendung der in bürgerlichen Strafsachen geltenden Gebührenordnung aus der Militärkasse zu bezahlen.

Der Rückgriff auf den in die Kosten verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.“

##### Art. 79.

Art. 110 Abs. 3 der Militärstrafgerichtsordnung hat zu lauten:

„Wegen ungehorsamen Ausbleibens auf die Vorladung hat der Amtsrichter des Ortes, an welchem die Vernehmung erfolgen sollte, im Felde der Militär-

Untersuchungsrichter, den ungehorsamen Zeugen an Geld bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, mit Haft bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.“

#### Art. 80.

Art. 111 der Militärstrafgerichtsordnung erhält folgende Fassung:

„Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Civilpersonen wegen ungebührlichen Benehmens ist der Militär-Untersuchungsrichter nur im Felde zuständig.

Er hat die Befugniß, solche Personen dem Amtsrichter des Ortes vorführen zu lassen.

Die zulässigen Ordnungsstrafen sind Geldstrafen bis zu einhundert Mark oder Haft bis zu drei Tagen.

Gegen Militärpersonen ist nach Maßgabe der Disciplinavorchriften zu verfahren.“

#### Art. 81.

Nach Art. 111 der Militärstrafgerichtsordnung wird nachstehender Art. 111a eingeschaltet:

„Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund das Zeugniß oder die Eidesleistung, so ist derselbe in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine Civilperson erfolgt auf Ersuchen durch den Amtsrichter des Ortes.“

Art. 82.

Art. 140 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung soll lauten:

„Gegen Personen des Civilstandes hat er in solchem Falle die Bestrafung nach Maßgabe des Art. 111 Abs. 3 bei dem zuständigen Gerichte zu veranlassen, unbeschadet des Rechtes, dieselben hinwegzuweisen oder nach Umständen abführen zu lassen.“

Art. 83.

Art. 141 der Militärstrafgerichtsordnung erhält folgende Fassung:

„Die Verhängung der gesetzlichen Ungehorsamsstrafen nach Maßgabe des Art. 110 Abs. 3 und des Art. 111a Abs. 1—3 steht gegen Zeugen des Militärstandes dem Gerichtshofe ohne Beziehung der Geschwornen zu. Derselbe hat jedoch nur auf die entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen.

Das hierüber zu erlassende Erkenntniß ist gesondert auszufertigen und mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Gegen die Verurtheilung ist der Einspruch, beziehungsweise die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

Gegen Zeugen des Civilstandes dagegen ist durch Gerichtsbeschluß die Einschreitung bei dem Landgerichte des Ortes der Vernehmung zu veranlassen, welches in öffentlicher Sitzung hierüber zu verhandeln und zu entscheiden hat.“

5) In Vereinsfachen.

Art. 84.

Art. 24 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, erhält nachstehende Fassung:

„Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereines verübt oder versucht worden sind, die öffentliche Klage erhoben ist, so kann das zuständige Strafgericht die vorläufige Schließung des Vereines anordnen.

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem Endurtheile die Schließung eines Vereines für immer auszusprechen.

Mitglieder eines Vereines, welche sich nach obrigkeitlicher Einstellung oder Aufhebung desselben wieder versammeln, sind nach den Bestimmungen des Art. 21 zu bestrafen.

Die Veränderung der Benennung des Vereines oder seines Sitzes soll hiegegen nicht schützen, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß jene Veränderung nur zum Scheine vorgenommen worden sei."

#### 6) Verfahren in Zollstrafsachen.

##### Art. 85.

Die Zuständigkeit und das Verfahren in Zollstrafsachen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung, vorbehaltlich derjenigen besonderen Bestimmungen, welche in den Staatsverträgen und in den zum Vollzuge von solchen erlassenen Vorschriften, dann bezüglich des Verfahrens im Verwaltungswege noch weiter in den Art. 86—94 des gegenwärtigen Gesetzes enthalten sind.

Ebenso bleiben die besonderen Vorschriften über das Verfahren aufrecht, welche das Vereinszollgesetz vom 26. September 1869 enthält.

Wo einzelne der vorbehaltenen Bestimmungen auf die Landesgesetze über das Strafverfahren verweisen (insbesondere §§ 126, 150, 165 des Vereinszollgesetzes), sind in den dortselbst bezeichneten Richtungen die einschlägigen Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung in Anwendung zu bringen.

##### Art. 86.

Das Verfahren im Verwaltungswege richtet sich nach den §§ 459—463 der Reichs-Strafprozeßordnung und den nachstehenden weiteren Bestimmungen.

##### Art. 87.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze erfolgt durch die Zollbehörden.

Der auf frischer That betretene Beschuldigte kann inbessen behufs Feststellung des Thatbestandes auch der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter vorgeführt werden, sofern er ausdrücklich darauf anträgt und der Sitz der nächsten zuständigen Zollbehörde weiter entlegen ist als der Amtsgerichtssitz.

Art. 88.

Zu dem in Art. 87 Abs. 1 bezeichneten Zwecke kann die Zollbehörde Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen vornehmen.

Derselben steht ferner die Befugniß zu, sich der Gegenstände der Zuwiderhandlung sowie der Transportmittel durch vorläufige Beschlagnahme zu versichern, insoweit dieselben als Beweismittel von Bedeutung sein können oder deren Einziehung angebroht ist oder die vorläufige Beschlagnahme zur Deckung der Abgaben, Strafen und Kosten erforderlich erscheint.

Die vorläufige Beschlagnahme bleibt bis zur Rechtskraft des über die betreffende Verfehlung ergangenen Urtheils in Wirksamkeit, wenn nicht der volle Betrag des Werthes der beschlagnahmten Gegenstände sammt dem Betrage der zu entrichtenden Abgaben hinterlegt oder genügende Sicherheit dafür geleistet wird.

Auch in diesen Fällen ist jedoch die Freigabe der beschlagnahmten Gegenstände nur zulässig, wenn durch dieselbe die Beweisführung bezüglich der fraglichen Verfehlung nicht beeinträchtigt wird.

Thiere oder dem Verderben ausgesetzte Sachen sind auf Antrag der Zollbehörde nach Beschluß des Richters zu versteigern. Der Erlös ist nach richterlicher Anordnung zu hinterlegen.

Bezüglich der vorläufigen Festnahme von Personen durch die Zollbehörden und Zollbediensteten kommen die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung und des Art. 102 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Art. 89.

Der Strafbescheid wird dem amtsanwesenden Beschuldigten zu Protokoll eröffnet, andernfalls durch Zustellung bekannt gemacht.

Die Zustellung erfolgt durch Bedienstete der Zollbehörde oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder durch die Post gegen schriftliche Bestätigung des Empfanges durch den Beschuldigten.



Verweigert der Beschuldigte die unterschriftliche Bestätigung der mündlichen Eröffnung zu Protokoll oder im Falle der Zustellung die schriftliche Bestätigung des Empfanges, so gilt der Strafbefcheid als nicht erlassen.

Bei Eröffnung des Strafbefcheides ist der Beschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Falle der Wiederholung der Zuwiderhandlung zu erwarten hat.

Eine Beschwerde gegen den Strafbefcheid an die höhere Verwaltungsbehörde findet nicht statt.

#### Art. 90.

Ein Strafbefcheid, gegen welchen nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung ange-  
tragen wird, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn der Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche  
Entscheidung von demselben vor dem Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

Solange ein Strafbefcheid noch nicht erlassen ist, kann die Zollbehörde in allen Fällen  
sich der Entscheidung enthalten und die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens veranlassen.

#### Art. 91.

Der Beschuldigte, welcher sich bei dem ergangenen Strafbefcheide beruhtigt, hat auch  
die Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege zu tragen.

Ebenso fallen dem Beschuldigten, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird,  
die baaren Auslagen zur Last, welche durch das Verfahren im Verwaltungswege ent-  
standen sind.

Im Falle der Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung treffen den  
Beschuldigten auch die bis dahin entstandenen Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Die Kosten der besonderen Vertretung der Zollbehörde vor Gericht können dem Be-  
schuldigten niemals überbürdet werden.

#### Art. 92.

Die Veräußerung der eingezogenen Gegenstände wird, ohne Unterschied ob die Ent-  
scheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zollbehörde bewirkt.

Ebenso erfolgt durch dieselbe die Vollstreckung von rechtskräftigen Strafbescheiden auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

Art. 93.

Die Zollbehörden, welchen das Verfahren nach vorstehenden Bestimmungen obliegt, und deren sachliche Zuständigkeit werden auf dem Verordnungswege bestimmt.

Art. 94.

Ueber die Verwendung der in Zollstrafsachen verhängten Geldstrafen und des Erlöses eingezogener Gegenstände, dann über die Deckung der Zollgebühren aus letzteren im Falle ihrer Uneinbringlichkeit wird im Verwaltungswege entschieden.

Art. 95.

Art. 2 der Verordnung vom 4. Januar 1859, den Vollzug des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich, hier die bei den vereinigten Grenz Zollämtern begangenen Uebertretungen der Zollgesetze betreffend, erhält folgende Fassung:

„Bezüglich der Zuständigkeit zur Verfolgung und Aburtheilung der in Art. 1 bezeichneten Zollstrafsälle sind die dort erwähnten Zollämter als im Bezirke desjenigen Amtsgerichts gelegen anzusehen, in dessen Bezirke der nächste bayerische Grenzpunkt liegt, durch welchen die Zollstraße zu dem betreffenden auf österreichisches Gebiet verlegten bayerischen Zollamte führt.

Die durch vorstehende Bestimmung begründete Zuständigkeit der bayerischen Gerichte erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Staatsangehörigen auswärtiger Staaten, bezüglich welcher die Untersuchung und Aburtheilung von der zuständigen Behörde im Hinblick auf §§ 17 und 18 des Zollkartells mit Oesterreich bei einem auswärtigen Gerichte in Antrag gebracht worden ist.“

Art. 96.

Die in Art. 85 Abs. 1, dann in den Art. 86 — 94 enthaltenen Bestimmungen sowie jene des Vereinzollgesetzes vom 26. September 1869, welche sich auf das Verfahren im Verwaltungswege beziehen, gelten auch bei Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Besteuerung des Salzes und des Rübenzuckers sowie über die Erhebung von Uebergangsabgaben.

## Art. 97.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Beziehung auf örtliche Gefälle der Gemeinden ist nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze und der Reichs-Strafprozeßordnung, bann nach Maßgabe der Art. 86, 87 Abs. 1, 88 Abs. 1, 89 Abs. 1—3 und 5, 90—92 des gegenwärtigen Gesetzes zu verfahren.

Dieselben Bestimmungen finden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für das Halten von Hunden entsprechende Anwendung.

## 7) Verfahren in Steuerstrafsachen.

## Art. 98.

Die Strafbeschlüsse der Steueraussschüsse gemäß Art. 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 über die Kapitalrentensteuer, Art. 26 des Gesetzes vom gleichen Tage über die Einkommensteuer, Art. 45 und 46 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbesteuer betreffend, sind nach den Bestimmungen des § 459 der Reichs-Strafprozeßordnung zu erlassen.

Bezüglich der weiteren nach §§ 459—469 der Reichs-Strafprozeßordnung den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Geschäftsbehandlung treten an Stelle der Steueraussschüsse die Rentämter.

Die Zurücknahme eines Strafbeschlusses gemäß § 460 der Reichs-Strafprozeßordnung steht jedoch nur derjenigen Behörde zu, welche nach den Steuergesetzen zur Erlassung des Strafbeschlusses oder zur Verbescheidung einer hiegegen ergriffenen Beschwerde zuständig ist.

## Art. 99.

Dem Steuerpflichtigen steht das Recht zu, gegen einen Strafbeschluß entweder binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung anzutragen oder nach Maßgabe der Steuergesetze zu reklamiren.

Die in Art. 23 des Gesetzes über die Kapitalrentensteuer, in Art. 27 des Gesetzes über die Einkommensteuer und in Art. 52 des Gewerbesteuergesetzes bestimmten Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln werden, insofern vom Steueraussschusse ein Strafbeschluß erlassen wird, sowohl hinsichtlich des letzteren als hinsichtlich der Steueranlage auf den in Abs. 1 bezeichneten Zeitraum eingeschränkt. Mit dem Strafbeschlusse ist die festgesetzte Steuer dem Pflichtigen bekanntzumachen.

## Art. 100.

Wird gegen einen Strafbeschuß auf gerichtliche Entscheidung angetragen, außerdem aber wegen der Steuer selbst, sei es von dem Steuerpflichtigen oder von dem Vertreter der Finanzbehörde, an den verstärkten Steuerausschuß oder die Regierungsfinanzkammer Beschwerden eingelegt, so bleibt die gerichtliche Entscheidung bis zur rechtskräftigen Feststellung der Steuer ausgesetzt.

Hat der Vertreter der Finanzbehörde gegen einen Strafbeschuß des Steuerausschusses reklamirt, der Steuerpflichtige aber auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so bleibt letztere bis zur Beschlußfassung über die Reklamation ausgesetzt.

Hat der Vertreter der Finanzbehörde allein gegen einen Strafbeschuß des Steuerausschusses reklamirt, der Steuerpflichtige aber auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen, so kann der letztere gegen einen zu seinem Nachtheile abändernden Beschluß des verstärkten Steuerausschusses oder der Regierungsfinanzkammer auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Auf gerichtliche Entscheidung kann der Steuerpflichtige auch dann antragen, wenn die Regierungsfinanzkammer auf Grund einer gegen den Strafbeschuß eines Gewerbesteuer-ausschusses vom Vertreter der Finanzbehörde ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde oder Reklamation wegen irriger Anwendung des Gesetzes oder gemäß Art. 53 Abs. 6 des Gewerbesteuergesetzes von Amtswegen die Sache zur wiederholten Beschlußfassung an denselben oder einen anderen aus den Erfahrmännern berufenen Ausschuß verwiesen hat und dieser Ausschuß eine Entscheidung trifft, welche für den Steuerpflichtigen ungünstiger ist als die frühere.

## Art. 101.

Ein Strafbeschuß, gegen welchen nicht rechtzeitig reklamirt oder auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Bei Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung finden Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 3 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

## 8) Vorläufige polizeiliche Maßregeln.

## Art. 102.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet,  
126

durch Aufsicht und Anstalten den Uebertretungen der Strafgesetze möglichst zuvorzukommen und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken.

Die bezeichneten Beamten sind berechtigt, bei allen strafbaren Handlungen denjenigen, welcher auf frischer That betreten wird, vorläufig festzunehmen, wenn die Festnahme notwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern.

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wegen Wegfalls der Ursache der Festnahme sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

Dieser hat, sofern nicht ein anderer die Festnahme rechtfertigender Grund vorhanden ist, die Freilassung anzuordnen, sobald eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu besorgen ist.

Die Festnahme zu dem Zwecke, um die Fortsetzung einer strafbaren Handlung zu verhindern, darf in keinem Falle über vierundzwanzig Stunden fortgesetzt werden.

---

## VI. Abschnitt.

### Disziplinarstrafbestimmungen.

#### Art. 103.

Beamte, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung der Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung vorsätzlich unterlassen und die betreffende strafbare Handlung ausgeführt oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden ist, mit Geld bis zu neunhundert Mark disziplinar bestraft werden, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine anderweitige Strafe Platz greift.

#### Art. 104.

Beamte, welchen die Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens oder einer

strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle bekannt geworden ist, sollen, wenn sie zur Anzeige dieser strafbaren Handlungen vermöge ihres Amtes verpflichtet sind und diese Anzeige vorsätzlich unterlassen, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Geld bis zu sechshundert Mark und in den übrigen Fällen bis zu dreihundert Mark disziplinar bestraft werden, soweit nicht anderweitige Strafbestimmungen hiefür bestehen.

## Art. 105.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Anderen Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird, wenn die Handlung unter keine andere Strafbestimmung fällt, disziplinar mit Geld bis zu dreihundert Mark bestraft.

## Art. 106.

Jeder Beamte ist verpflichtet, über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Verpflichtung dauert fort, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht eine anderweitige Strafe verwirkt ist, disziplinar mit Geld bis zu sechshundert Mark bestraft.

## Art. 107.

Notare oder Gerichtsvollzieher, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheil ihrer Auftraggeber handeln, werden mit Geld bis zu fünfzehnhundert Mark disziplinar bestraft.

## Art. 108.

In den Fällen des Art. 103 bis 107 kann zugleich auf disziplinäre Entziehung des Amtes erkannt werden.

## Art. 109.

Wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine strafbare, jedoch nicht in dem 28. Abschnitte des Strafgesetzbuches für  
126\*

das Deutsche Reich behandelte That verübt hat und deshalb zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird, so kann gegen denselben, sofern er nicht ohnehin zufolge der allgemeinen Strafbestimmungen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verlustig wird, disziplinar auf Entziehung seines Amtes erkannt werden.

#### Art. 110.

Ein Beamter, welcher wegen Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinns oder Unfittlichkeit bereits dreimalige Disziplinarbestrafung (§§ 10—15 der IX. Verfassungsbeilage) erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, disziplinar mit Geld bis zu sechshundert Mark bestraft und zugleich seines Amtes verlustig erklärt werden.

#### Art. 111.

Wenn ein Beamter während eines Strafverfahrens in Untersuchungshaft genommen oder wenn wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens, im militärgerichtlichen Verfahren die Verweisung zur Hauptverhandlung, gegen ihn beschlossen wurde, so unterliegt er ersteren Falles für die Dauer der Untersuchungshaft, letzteren Falles für die Dauer des Strafverfahrens kraft des Gesetzes der Suspension vom Amte.

Wenn ein Beamter wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer anderen Freiheitsstrafe als Haft oder Arrest verurtheilt, jedoch nicht zugleich seines Amtes verlustig wird, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges die Suspension vom Amte.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablaufe des Monats an, in welchem dieselbe eintritt, dessen Dienstesgehalt innebehalten.

Bei Beamten, deren Gehalt sich nicht in Standes- und Dienstesgehalt ausscheidet, tritt an Stelle des letzteren ein ihm gleichkommender, nach § 7 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu berechnender Theil des Gesamtgehaltes, bei Beamten, auf welche die IX. Verfassungsbeilage nicht Anwendung findet, ein Dritteltheil des Gehaltes.

Wird der Beamte im Falle des Abs. 1 außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, so ist der innebehaltene Gehaltstheil nachzuzahlen.

Art. 112.

Was in den vorstehenden Artikeln 103 bis 106, dann 108 bis 111 von Beamten bestimmt ist, gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Disziplinalgesezes, von allen königlichen Staatsbeamten und öffentlichen Dienern, sowie von den Beamten und öffentlichen Dienern der Gemeinden, der öffentlichen Korporationen und öffentlichen Stiftungen, ferner von allen Jenen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder stänbig betraut sind, ohne Unterschied, ob sie einen Dienst bei geleistet haben oder nicht.

Auf Notare und Gerichtsvollzieher finden die Art. 103 bis 109 dann 111 Abs. 2, auf Gerichtsvollzieher auch Art. 111 Abs. 1 Anwendung.

Art. 113.

Eine Disziplinareinschreitung nach Maßgabe der Art. 103 bis 110 findet nur auf Antrag der dem Beamten nächstvorgesetzten Dienstesbehörde statt.

Gegen Notare und Gerichtsvollzieher richtet sich jedoch die Einleitung des Disziplinarverfahrens nach den bezüglich dieser Beamten bestehenden Disziplinarvorschriften.

Art. 114.

Die Behandlung und Aburtheilung der in den Art. 103 bis 110 erwähnten Disziplinarfällen erfolgt durch die Landgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung und des Reichs-Gerichtsverfassungsgesezes über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen.

Zuständig ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk der betreffende Beamte zur Zeit der Eröffnung des Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, wenn sich derselbe außerhalb Bayerns befindet, das Landgericht München I. Bei vormaligen Beamten ist der letzte dienstliche Wohnsitz für die Zuständigkeit maßgebend.

Gegen die Urtheile der Landgerichte findet Berufung an das vorgesezte Oberlandesgericht statt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung über Berufung entsprechende Anwendung.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt, die Wiederaufnahme des Verfahrens nur



nach Maßgabe der Einschränkungen, welche in der Reichs-Strafprozeßordnung für die vor den Schöffengerichten behandelten Sachen bestimmt sind.

Bei der Verhandlung im ersten und zweiten Rechtszuge ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

#### Art. 115.

Zu Ansehung derjenigen Beamten, welche der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, sind für die in Art. 103 bis 110 bezeichneten Disziplinarsachen die Militärbezirksgerichte zuständig, welche in diesen Fällen ohne Zuziehung von Geschwornen urtheilen.

Gegen das militärbezirksgerichtliche Urtheil findet die Nichtigkeitsbeschwerde an das Militärobergericht statt. Bezüglich der Wiederaufnahme des Verfahrens ist Art. 152 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung maßgebend.

Auf das Verfahren vor den Militärgerichten finden die hinsichtlich der gemeinen Vergehen geltenden Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

Art. 114 Abs. 5 des gegenwärtigen Gesetzes ist hiebei ebenmäßig zu beobachten.

#### Art. 116.

Gegen Staatsdiener in der Pfalz, auf welche die Disziplinarbestimmungen der IX. Verfassungsbeilage Anwendung finden, ist statt der in Art. 50 des französischen Dekrets vom 20. April 1810 bezeichneten Strafen auf Verweis, auf Geldstrafe von neun bis neunzig Mark oder auf ein- bis achtägigen Haus- oder Civilarrest zu erkennen.

#### Art. 117.

In der Richtung gegen Notare bemißt sich die Zuständigkeit und das Verfahren bezüglich der in Art. 103 bis 109 bezeichneten Disziplinarsachen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, mit den im nachstehenden Artikel enthaltenen Aenderungen.

Insoweit besondere Vorschriften nicht gegeben sind, finden jene des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

#### Art. 118.

Die Art. 129 Abs. 4, Art. 131 Abs. 1 im Eingange, Art. 131 Abs. 4, Art. 132 Abs. 5 und 6, Art. 135, Art. 136 Abs. 2, Art. 138 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, haben zu lauten:

- 1) Art. 129 Abs. 4:  
 „Andern Falls beschließt das Landgericht entweder:  
 1) daß das Hauptverfahren nicht zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei, oder  
 2) daß eine Ordnungsstrafe auszusprechen sei, oder  
 3) die Eröffnung des Hauptverfahrens.“
- 2) Art. 131 Abs. 1 im Eingange:  
 „Hat das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen,“
- 3) Art. 131 Abs. 4:  
 „Die Befugniß des Angeklagten, die Ladung von Zeugen zu beantragen oder zu bewirken, bemißt sich nach §§. 218 bis 223 der Reichs-Strafprozessordnung.“
- 4) Art. 132 Abs. 5 und 6:  
 „Bei dem Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden. Hat derselbe eine schriftliche Erklärung eingesendet, so ist diese zu verlesen.  
 Findet die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten statt, so ist derselbe befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten zu lassen.“
- 5) Art. 135:  
 „Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten oder eines bevollmächtigten Vertreters stattgefunden, so kann der erstere gegen das Urtheil binnen eiger Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen, wie gegen Versäumung einer Frist (§§. 44—47 der Reichs-Strafprozessordnung) beanspruchen.“
- 6) Art. 136 Abs. 2:  
 „Art. 135 findet auch für das Verfahren im zweiten Rechtszuge Anwendung.“
- 7) Art. 138:  
 „Gegen die von den Oberlandesgerichten in Disziplinarsachen erlassenen Urtheile steht sowohl dem Verurtheilten, als dem Staatsanwalt die Revision an das oberste Landesgericht nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichs-Strafprozessordnung über die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte zu.“

Bei der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgerichte ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.“

Art. 119.

Die Art. 109, 110 und 111 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 sind durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Ein Notar, welcher nach § 352 oder 353 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft wird, ist von der vorgelegten Disziplinarbehörde zur Rückertattung des zu viel Erhobenen an die Beteiligte anzuhalten. Zugleich ist die Disziplinarbehörde, wenn im Urtheile des Strafgerichtes gegen den schuldigen Notar auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht erkannt ist, im Falle des § 352 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich befugt und im Falle des § 353 desselben Gesetzbuches verpflichtet, die Suspension des Notars vom Amte auf die Dauer von einem bis zu sechs Monaten auszusprechen. Hat der Notar bloß aus Irrthum oder unrichtiger Auffassung der Gebührenordnung eine höhere als die vorschriftsmäßige Notariatsgebühr erhoben, so wird gleichfalls die Zurückertattung des zu viel Erhobenen durch die vorgelegte Disziplinarbehörde verfügt.“

Art. 120.

Art. 122 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 soll lauten:

„Wird ein Notar bereits zum zweiten Male mit einer Disziplinarstrafe belegt oder ist derselbe wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens bestraft worden, ohne daß diese Verurtheilung den Verlust des Amtes zur Folge hatte oder auf Grund des Art. 109 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung auf Entziehung des Amtes erkannt wurde, so kann die vorgelegte Disziplinarbehörde den Notar als im Wiederholungsfalle versehbar erklären. Diese Erklärung wird im erstervähnten Falle mit der zweiten Disziplinarstrafe verbunden, im zweiten Falle aber auf Antrag des Staatsanwalts durch einen im Disziplinarverfahren zu erlassenden Beschluß ausgesprochen und hat zur Folge, daß der Notar, wenn er sich aber-

maß einer disziplinar strafbaren Handlung oder eines Vergehens schuldig macht, aus administrativen Erwägungen verfehrt werden kann.

Ist die Verfechtung im Laufe eines Jahres, vom Tage der Zustellung des letzten Strafbeschlusses an gerechnet, nicht erfolgt, so kann sie erst dann wieder stattfinden, wenn über den Notar eine weitere Disziplinar- oder Vergehensstrafe verhängt worden ist.

Die im vorstehenden Absatz getroffene Bestimmung findet auch bezüglich aller weiteren nachfolgenden Disziplinar- und Vergehensstrafen Anwendung."

#### Art. 121.

Die Art. 109, 113 bis einschließlich 145 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 finden mit den in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Abänderungen und Zusätzen auf die Notare der Pfalz entsprechende Anwendung.

## VII. Abschnitt.

### Ueberleitungsbestimmungen.

#### Art. 122.

Die sachliche Zuständigkeit zur Erledigung der am Tage des Inkrafttretens der Reichs-Strafprozeßordnung in erster Instanz anhängigen Strafsachen richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes.

#### Art. 123.

War die Führung einer Voruntersuchung vor dem in Art. 122 bezeichneten Tage einem Stadt- oder Landgerichte übertragen, so ist dieselbe bei dem an dessen Stelle getretenen Amtsgerichte durchzuführen.

Bezieht sich eine anhängige Voruntersuchung auf eine zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörende Strafsache, oder sind bei einer anhängigen Voruntersuchung die Voraussetzungen der Erhebung der öffentlichen Klage nicht gegeben, insbesondere bestimmte Be-

schulbige noch nicht ermittelt, so ist die Voruntersuchung zu schließen und sind die Akten zur weiteren Behandlung an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Ist an dem in Art. 122 genannten Tage eine Voruntersuchung wegen eines nach der Reichs-Strafprozeßordnung mittels Privatklage verfolgbaren Vergehens anhängig, so wird das Verfahren eingestellt, sofern nicht von demjenigen, welcher den Strafantrag gestellt hat, innerhalb einer ihm von der Staatsanwaltschaft zu bestimmenden Frist die Privatklage oder von der Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhoben wird.

#### Art. 124.

Hat in einer zur Zuständigkeit eines Stadt- oder Landgerichts gehörenden Strafsache bereits vor dem in Art. 122 bezeichneten Tage eine Vorladung in dessen öffentliche Sitzung stattgefunden, oder wurde die Sache durch Beschluß eines höheren Gerichts vor diesem Tage an dasselbe verwiesen, so hat das an die Stelle tretende Schöffengericht ohne Rücksicht auf etwaige Aenderung der Zuständigkeit durch das Reichs-Gerichtsverfassungsgezet in der Sache zu urtheilen.

#### Art. 125.

Ist vor dem in Art. 122 bezeichneten Tage die Ladung oder Verweisung eines Angeeschulbigen in die öffentliche Sitzung eines Bezirksgerichts oder vor das Schwurgericht beschlossen worden, so hat der Vorsitzende des Landgerichts, welches an die Stelle des zuvor mit der Verweisung besetzten Bezirksgerichts getreten ist, dem Angeklagten die von der Staatsanwaltschaft einzureichende Anklageschrift mit der in § 199 der Reichs-Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Aufforderung mitzutheilen. Diese Aufforderung hat auch dann stattzufinden, wenn die Anklageschrift schon vor dem bezeichneten Tage zugestellt war.

Werden Anträge oder Einwendungen innerhalb der bestimmten Frist nicht vorgebracht oder von dem Gerichte verworfen, so hat die Murtherteilung durch das der Verweisung entsprechende Gericht zu erfolgen.

Ordnet dagegen das Gericht die Ergänzung oder nachträgliche Einleitung der Voruntersuchung an, so ist nach Maßgabe des Reichs-Gerichtsverfassungsgezetes und der Reichs-Strafprozeßordnung von neuem Beschluß zu fassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn eine Strafsache vor

Inkrafttreten der Reichs- = Strafprozeßordnung durch Beschluß des Bezirksgerichts gemäß Art. 49 Ziff. 2 des bayerischen Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 oder gemäß Art. 133 und 134 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches an das Appellationsgericht verwiesen, von diesem aber nicht mehr erledigt worden ist.

In diesem Falle hat das Landgericht auch bei Beschlußfassung nach Abs. 2 die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgerichte auszusprechen.

#### Art. 126.

Ueber Rechtsmittel, welche gegen Endurtheile nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung eingelegt sind, und deren Verbesseidung nach Inkrafttreten des Reichs- = Gerichts- = verfassungsgesetzes zu erfolgen hat, entscheiden an Stelle der Bezirksgerichte die Strafkammern der Landgerichte in der Besetzung von drei Mitgliedern, an Stelle der Appellationsgerichte die Strafkammern der Oberlandesgerichte, an Stelle des obersten Gerichtshofes ein hiefür zu bildender Strafenat des obersten Landesgerichts.

#### Art. 127.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgeetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Gegeben Lindehof, den 18. August 1879.

## L u d w i g.

v. Pfrechschner. Dr. v. Luß. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Kiedel. v. Dills, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der General-Secretär des Staatsraths,  
H. W. Wigard.

